

Nr. 11 / November 2020



Newsletter **DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand**

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht.....	3
BMF-Schreiben an BDI und DIHK zur Anwendungsfrage der Elektromobilität	3
BFH urteilt zu Arbeitslohn bei Zahlung von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber	4
BFH-Urteil zu den Kosten für eine Eventagentur bei der Bewertung von Sachzuwendungen ...	4
Verständigungsvereinbarung zur Besteuerung von Grenzpendlern nach Luxemburg	5
Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 13. Mai 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern verlängert	6
Wann liegen mehrere Gewerbebetriebe vor.....	6
Aktuelle Haushaltspolitik	8
Stabilitätsrat zur aktuellen Haushaltslage.....	8
Entwicklung der Steuereinnahmen im September 2020	8
Internationale und Europäische Steuerpolitik.....	9
Europäische Kommission legt Arbeitsprogramm für 2021 vor – Wichtige Vorhaben im Bereich Finanzmarkt und Steuern.....	9
Bürokratieabbau	10
Countdown bis zum 27. November 2020 – E-Rechnungspflicht gegenüber Bundesbehörden und der mittelbaren Bundesverwaltung.....	10
Mittelstand.....	11
Im November: Außerordentliche Wirtschaftshilfe	11

Mit den Beschlüssen vom 28. Oktober 2020 zu einem Teil-Lockdown im Monat November haben Bund und Länder u.a. eine sogenannte „Außerordentliche Wirtschaftshilfe“ für betroffene Soloselbständige und Betriebe beschlossen. Insgesamt will die Bundesregierung für diese Hilfen bis zu 10 Mrd. Euro bereitstellen. Die Hilfe richtet sich an unmittelbar, aber auch an mittelbar betroffene Unternehmen, Selbständige, Vereine und Einrichtungen. Die Höhe der Unterstützung bemisst sich in diesem Fall – anders als bei der laufenden Überbrückungshilfe II – an der Höhe der in der Vergangenheit erzielten Umsätze. Erstattet werden sollen im Regelfall 75 Prozent des im November des Vorjahres erzielten Umsatzes. Beim zeitlichen Bezug sind Ausnahmen vorgesehen, etwa für erst in diesem Jahr gegründete Unternehmen. Die Höhe der ausgezahlten Hilfe wird durch das europäische Beihilferecht begrenzt.

Zudem wurde von der Bundesregierung angekündigt, dass ab Januar 2021 das Programm „Überbrückungshilfe III“ starten wird. Darin sollen die Konditionen zur Antragsberechtigung und zum Bezug dieser Hilfen im Vergleich zur derzeit laufenden Überbrückungshilfe II verbessert werden. Profitieren sollen laut Bundesregierung davon u.a. der Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die Soloselbständigen.

Außerdem wird der KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit weniger als 11 Beschäftigten und für Soloselbständige geöffnet und angepasst. Über die Hausbanken können die Unternehmen diese Kredite mit einer Höhe von bis zu 300.000 Euro beantragen, abhängig vom im Jahr 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Wie gewohnt finden Sie neben wichtigen Informationen zu den aktuellen Corona-Hilfen weitere interessante Hinweise in unserem Newsletter: Zum Beispiel läuft bis zum 27. November 2020 der Countdown in Sachen E-Rechnungspflicht gegenüber Bundesbehörden und der mittelbaren Bundesverwaltung. Ab dem 27. November 2020 sind grundsätzlich alle Lieferanten von öffentlichen Auftraggebern der Bundesebene verpflichtet, ihre Rechnungen in elektronischer Form, d. h. im strukturierten elektronischen Format, einzureichen.

Neues gibt es auch aus Brüssel: Die EU-Kommission hat ihr Arbeitsprogramm für 2021 vorgelegt. Darin werden gleich 44 neue politische Ziele aufgelistet, deren legislative Umsetzung auch Auswirkungen auf Unternehmen in Deutschland haben werden. In steuerlicher Hinsicht sind dabei vor allem der angekündigte Vorschlag für eine Steuer auf bestimmte digital erzeugte Umsätze, die Überarbeitung der Energiesteuer-Richtlinie und die Vorlage eines Gesetzesvorschlags für einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus interessant.

BMF-Schreiben an BDI und DIHK zur Anwendungsfrage der Elektromobilität

Das BMF hat zu einer Anwendungsfrage bezüglich der Rz. 26 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität vom 29. September 2020 Stellung genommen.

Mit dem BMF-Schreiben vom 29. September 2020 wurde die Pauschalierungsregelung zur Vereinfachung des Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens nach § 3 Nr. 50 EStG und zur Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert bis 31. Dezember 2030 verlängert. Zudem wurden die Pauschalen ab 1. Januar 2021 angehoben. In Rz. 26 wurde außerdem die folgende Erläuterung aufgenommen:

"Durch den pauschalen Auslagenersatz sind sämtliche Kosten des Arbeitnehmers für den Ladestrom abgegolten. Ein zusätzlicher Auslagenersatz der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für den von einem Dritten bezogenen Ladestrom ist nicht zulässig."

Diese Formulierung hat in der Praxis zu einer Anwendungsfrage bezüglich des folgenden Sachverhalts geführt:

Ein Arbeitnehmer hat für seinen Elektro- bzw. Hybridelektro-Dienstwagen eine Tankkarte, mit der er auch Strom bezahlen kann (z. B. an Ladesäulen im Stadtgebiet). Der Anbieter dieser Karte rechnet direkt mit dem Arbeitgeber ab. In bestimmten Situationen muss der Arbeitnehmer jedoch das Aufladen zunächst selbst bezahlen (z. B. weil die Tankkarte an bestimmten Ladesäulen nicht akzeptiert wird) und bekommt dafür einen Beleg (z. B. über 10 Euro). Weiterhin lädt der Arbeitnehmer das Fahrzeug zu Hause. Hier bezahlt er die Rechnung für den Strom an seinen Stromversorger. Der Arbeitgeber zahlt an den Arbeitnehmer für das Laden zu Hause die Auslagenpauschale gem. des o. g. Schreibens.

Fraglich ist nun, ob die o. g. Formulierung in Rz. 26 des BMF-Schreibens die Erstattung des zusätzlichen Belegs (über 10 Euro) als Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG ausschließt.

Das BMF trifft dazu folgende Aussagen:

- Trägt der Arbeitgeber mittels einer Stromtankkarte die Kosten für den von bestimmten Dritten betriebenen ladesäulenbezogenen Ladestrom unmittelbar, handelt es sich insoweit um originäre eigene Aufwendungen des Arbeitgebers und nicht um einen Auslagenersatz.
- Ein Nebeneinander von steuerfreiem Auslagenersatz nachgewiesener tatsächlicher Kosten einerseits und Pauschalen andererseits ist nicht zulässig. Eine zusätzliche steuerfreie Erstattung für nachgewiesene tatsächliche Kosten würde ggf. zu Verlagerungen führen, die die Zulässigkeit der typisierenden Pauschalen in Frage stellen könnten.

- Durch den pauschalen Auslagenersatz sind daher sämtliche Kosten des Arbeitnehmers für den Ladestrom abgegolten. Ein zusätzlicher Auslagenersatz der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für den von einem Dritten bezogenen Ladestrom ist nicht zulässig.
- Übersteigen die vom Arbeitnehmer in einem Kalendermonat getragenen Kosten für den von einem Dritten bezogenen Ladestrom die maßgebende Pauschale, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anstelle der maßgebenden Pauschale auch die anhand von Belegen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten (einschließlich der nachgewiesenen tatsächlichen Stromkosten für das Aufladen am Wohnsitz des Arbeitnehmers) als steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG erstatten.

BFH urteilt zu Arbeitslohn bei Zahlung von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber

Der BFH entschied im Urteil vom 13. August 2020 (VI R 1/17), dass kein Arbeitslohn vorliegt, wenn der Arbeitgeber als Halter eines Kfz ein Verwarnungsgeld wegen einer Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG, die der Mitarbeiter begangen hat (hier: Falschparken) übernimmt. Denn als Halter des Kfz zahlt der Arbeitgeber das Verwarnungsgeld als eigene Schuld.

Der Fall wurde aber an das FG Düsseldorf zurückverwiesen, da noch geprüft werden muss, ob dem Arbeitgeber ein (vertraglicher oder gesetzlicher) Regressanspruch gegen den Mitarbeiter wegen der Parkverstöße zusteht. Denn wenn der Arbeitgeber auf einen realisierbaren (einredefreien und fälligen) Schadensersatzanspruch gegen den Mitarbeiter verzichtet, fließt diesem im Zeitpunkt des Erlasses ein geldwerter Vorteil zu. Der Verzicht auf die Weiterbelastung der Kosten für das Falschparken könne auch nicht als Leistung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers angesehen werden. Der BFH hält an der im Urteil vom 7. Juli 2004 (VI R 29/00, BStBl. 2005II S. 367) vertretenen Auffassung fest, dass ein rechtswidriges Tun (und seien es auch nur Bagatellen wie Parkverstöße) keine beachtliche Grundlage einer betriebsfunktionalen Zielsetzung sein kann.

BFH-Urteil zu den Kosten für eine Eventagentur bei der Bewertung von Sachzuwendungen

Der BFH bestätigt im Urteil vom 13. Mai 2020 zum Aktenzeichen VI R 13/18 seine bisherige Rechtsprechung, nach der bei der Bewertung von Sachzuwendungen in Form von Veranstaltungen nur solche Kosten zu berücksichtigen sind, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Die Aufwendungen für einen (externen) Eventmanager gehören nicht zu diesen Kosten.

Im Urteilsfall hatte das Unternehmen als Sponsor einer sportlichen Veranstaltung Kunden und Mitarbeiter in eine besondere Lounge eingeladen. Bestimmte organisatorische Tätigkeiten für diese Veranstaltung wurden von einer externen Agentur übernommen. Daneben wurde eine Eventagentur mit der Konzeptionierung und Durchführung von verschiedenen Mitarbeiterveranstaltungen (gemeinsame Sportaktivitäten) beauftragt. Im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung versteuerte das Finanzamt die auf die Kunden entfallenden Kosten der Eventagentur nach § 37b Abs. 1 EStG und den auf die Mitarbeiter entfallenden Anteil mit einem pauschalen Steuersatz gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG.

Der BFH unterscheidet in seinem Urteil bei der Zurechnung der Kosten nach der anzuwendenden Bewertungsvorschrift. Es gibt demzufolge Unterschiede zwischen der Bewertung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und nach § 37b Abs.1 Satz 2 EStG.

Ist der Wert der Sachzuwendung nach dem ortsüblichen Wert i.S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG im Wege einer Schätzung anhand der Kosten des Arbeitgebers ermittelt, ist eine Zurechnung von Kosten, die keinen geldwerten Vorteil auslösen, nötig.

Anders ist es, wenn der Wert der Sachzuwendung nach § 37b EStG versteuert wird. Denn § 37b Abs. 1 Satz 2 EStG enthält für die Bewertung der Zuwendungen eine eigenständige Bemessungsgrundlage, die der Bewertung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG vorgeht. Bei Anwendung des § 37b EStG müssen alle der Sachzuwendung direkt zuzuordnenden Aufwendungen (Einzelkosten) in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden und es ist nicht zu prüfen, ob diese geeignet sind, beim Empfänger einen geldwerten Vorteil auszulösen. Eine Einzelbewertung der Kosten würde dem mit § 37b EStG verfolgten Ziel von Arbeitserleichterung und Steuervereinfachung widersprechen. Daher müssen die Kosten eines Eventmanagers nach Auffassung des BFH in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer nach § 37b EStG einbezogen werden.

Der BFH ging davon aus, dass sowohl die Besuche der Mitarbeiter in der Lounge als auch die Mitarbeiterveranstaltungen dem Grunde nach zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehörten. Der Wert des Arbeitslohns könne anhand der Kosten, die der Arbeitgeber dafür aufgewendet hat, bemessen werden. Denn es kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass auch ein Fremder diesen Betrag hätte aufwenden müssen. Bei dieser Wertermittlung handelt es sich aber um eine Schätzung des nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewertenden Vorteils, in die nur solche Kosten einbezogen werden dürften, die geeignet sind, den Mitarbeiter objektiv zu bereichern. Soweit das Finanzamt argumentiert hatte, dass auch ein fremder Dritter Kosten eines Eventmanagers in die Kalkulation seines Verkaufspreises einbezogen hätte, hätte das Finanzamt auch die Bewertung des geldwerten Vorteils anhand des tatsächlichen Marktpreises vornehmen müssen und hätte nicht anhand der Kosten des Arbeitgebers schätzen dürfen. Daher bleiben bei der Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 EStG die Kosten des Eventmanagers außer Betracht.

Den unterschiedlichen Bewertungsmaßstab bei der Anwendung des § 37b EStG im Vergleich zur Pauschalierung nach § 40 EStG muss der Steuerpflichtige nach Auffassung des BFH hinnehmen, da § 37b EStG nur nachentsprechender Ausübung des Wahlrechts zur Anwendung kommt.

Verständigungsvereinbarung zur Besteuerung von Grenzpendlern nach Luxemburg

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 gibt das BMF bekannt, dass mit Luxemburg eine Verständigungsvereinbarung getroffen wurde, wonach die Arbeitstage der Grenzgänger, die wegen der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie von Zuhause aus arbeiten müssen, wie normale Arbeitstage in Luxemburg behandelt werden können. Die Vereinbarung vom 7. Oktober 2020 ersetzt die Vereinbarung vom 3. April 2020.

Für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Homeoffice oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, gilt nicht, dass die Tage als normale Arbeitstage in Luxemburg behandelt worden sind. Insbesondere gilt diese Tatsachenfiktion nicht, wenn die Arbeitnehmer lautarbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich im Homeoffice tätig sind.

Wer diese Tatsachenfiktion nutzen möchte, benötigt eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Sie gilt nur, soweit der jeweilige Arbeitslohn, der auf die Arbeitstage im Homeoffice entfällt, von dem Vertragsstaat, in dem die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert - also in die Bemessungsgrundlage einbezogen - wird. Dementsprechend erklären sich Arbeitnehmer damit einverstanden, dass der jeweilige Arbeitslohn in dem Vertragsstaat, in dem sie die Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert wird.

Die Vereinbarung findet Anwendung auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und verlängert sich danach automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass über diese Vereinbarung hinaus zur Auslegung des Abkommens Einvernehmen darüber besteht, dass das in Deutschland ausgezahlte "Kurzarbeitergeld" sowie die in Luxemburg ausgezahlten „Beträge wegen Kurzarbeit (chômage partiel)“ als Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung des jeweiligen Staates im Sinne von Art. 17 Abs. 2 des Abkommens zu qualifizieren sind.

Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 13. Mai 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern verlängert

Die am 13. Mai 2020 mit der Französischen Republik abgeschlossene Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, verlängert sich am Ende eines jeden Kalendermonats automatisch jeweils um einen Monat, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

Wann liegen mehrere Gewerbebetriebe vor

Mit Urteil vom 17. Juni 2020 hat der Bundesfinanzhof entschieden, unter welchen Voraussetzungen zwei Betätigungen in einer Hand – hier waren es ein Grillimbiss und ein Eiscafé – zusammenzufassen sind.

Im Sachverhalt des Bundesfinanzhofes (BFH; Urteil vom 17. Juni 2020, Az.: X R 15/18) betrieb der Kläger einen Grillimbiss und ein Eiscafé. Für beide Tätigkeiten, die in einem Gebäude in nicht verbundenen Geschäftsräumen betrieben wurden, nutzte

er eine einheitliche Telefonnummer und Sitzgelegenheiten in der Außengastronomie, dieselbe Kundentoilette, zum Teil gemeinsame Wareneinkäufe, dieselbe Kreditlinie bei der Bank. In seiner Gewerbesteuererklärung fasste er die Tätigkeiten zusammen, obwohl er für die Tätigkeiten jeweils eigene Einnahme-Überschuss-Rechnungen erstellte. Der Grillimbiss wies dabei in den Jahren 2010 und 2011 Gewinne aus, das Eiscafé Verluste.

Das Finanzamt erließ hingegen zwei getrennte Gewerbesteuer-Messbescheide. Gegen den Bescheid für den Grillimbiss wandte sich der Kläger mit dem Begehren, die beiden Betriebe zusammenzufassen. Das Finanzgericht wies die Klage mit dem Hinweis auf einen fehlenden wirtschaftlichen Zusammenhang beider Tätigkeiten ab.

Der BFH verwies die Klage an das FG zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurück. Dabei machte der BFH deutlich, unter welchen Prämissen Gewerbebetriebe zusammenzufassen seien. Zuvorderst sei zwischen gleichartigen und ungleichartigen Tätigkeiten zu unterscheiden. Bei beiden sei eine Zusammenfassung möglich, aber die Intensität der wirtschaftlichen Mindest-Verflechtung unterschiedlich hoch.

Bei gleichartigen Tätigkeiten (in einer Hand) sei bereits eine Vermutung eines einheitlichen Betriebs gegeben, wenn nicht besondere Umstände dagegensprechen. Die Vermutung sei aber widerlegt, wenn kein Zusammenhang zwischen den Betätigungen besteht – selbst hier sei ein Mindestzusammenhang nötig.

Bei ungleichartigen Tätigkeiten (in einer Hand) bestünde grundsätzlich ein Indiz für die jeweilige Selbständigkeit der Betätigungen. Hier könne es dennoch einen einheitlichen Gewerbebetrieb geben, wenn die Tätigkeiten vor allem wirtschaftlich und daneben auch organisatorisch und finanziell zusammenhängen würden.

Der BFH definiert auch, wann ein solcher Zusammenhang vorliegt. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang erfordert, dass sich die beiden Tätigkeiten stützen und ergänzen, vor allem hinsichtlich des Angebots gegenüber den Kunden. Für einen organisatorischen Zusammenhang spricht es, wenn z. B. dieselben Räume und Einrichtungen genutzt bzw. dieselben Mitarbeiter in beiden Bereichen tätig sind. Ein finanzieller Zusammenhang liegt vor, wenn z. B. gemeinsame Kassen, Aufzeichnungen oder Bankkonten geführt bzw. die Kosten einheitlich getragen oder Verluste untereinander ausgeglichen werden.

Der BFH weist das FG darauf hin, dass gerade im Bereich der Gastronomie häufig von gleichartigen Tätigkeiten auszugehen sei, so z. B. bei einer Gaststätte und einem Hotel. So spräche vieles für eine Vermutung eines einheitlichen Betriebes.

Darüber hinaus deutete vieles in der Sachverhaltsdarstellung des FG darauf hin, dass sich das Angebot der beiden Tätigkeiten des Klägers ergänzt, also ein wirtschaftlicher Zusammenhang gegeben ist. Auch fallen beide in der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes in dieselbe Gewerbeklasse (56.10; „Imbissstuben“ und „Eissalons“). Das FG habe nicht richtig gewürdigt, dass die beiden Tätigkeiten im selben Gebäudebetrieben und gemeinsam die Außengastronomie und Kundentoilette nutzen. Auch die organisatorischen und finanziellen Umstände müsse das FG vor dem Hintergrund eines einheitlichen Gewerbebetriebs neu würdigen.

Das Finanzgericht wird sich nun des Sachverhalts neu annehmen. Möglicherweise kommt es nach der Entscheidung des BFH nun zu dem Ergebnis, dass es sich um einen einheitlichen Gewerbebetrieb handelt.

Aktuelle Haushaltspolitik

Stabilitätsrat zur aktuellen Haushaltslage

Der Stabilitätsrat hält es zur Zeit für geboten, die Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen zur Begrenzung der ökonomischen Auswirkungen der Pandemie fortzuführen und die Volkswirtschaft rasch wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen. Die Nutzung der Ausnahmeklausel der Schuldenbremse bis einschließlich 2021 schätzt der Stabilitätsrat als gerechtfertigt ein. Die Überschreitung der Defizitobergrenze stelle auch im Jahr 2021 keinen Verstoß gegen die Fiskalregeln dar.

Der Stabilitätsrat hat formell die Überschreitung des strukturellen gesamtstaatlichen Defizits bis 2022 festgestellt (Maastricht-Kriterium). Er rechnet mit einem Defizit von 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in 2020 und 2021, und für 2022 noch mit einem Defizit von 1,25 Prozent des BIP. Der Maastricht-Vertrag sieht maximal 0,5 Prozent des BIP vor. Für die Jahre 2023 und 2024 erwartet der Stabilitätsrat, dass die Defizitgrenze von 0,5 Prozent des BIP wieder eingehalten wird.

Der Stabilitätsrat ist ein im Rahmen der Föderalismusreform 2009 und der Verankerung der Schuldenbremse errichtetes gemeinsames Gremium von Bund und Ländern zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen. Nach dem Stabilitätsratsgesetz gehören dem Stabilitätsrat die Finanzminister von Bund und Ländern und der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie an. Aufgabe ist die regelmäßige Überwachung der aktuellen Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern sowie die Durchführung von Sanierungsverfahren. Der Stabilitätsrat legt zur Erfüllung seiner Aufgaben allgemein geltende, geeignete Kennziffern zur Prüfung der Haushaltslage und Finanzplanung fest und beschließt Schwellenwerte für diese Kennziffern.

Entwicklung der Steuereinnahmen im September 2020

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) sanken im September 2020 um 12,8 Prozent gegenüber dem September 2019. Für das bisherige Jahr betrachtet (Zeitraum Januar bis September 2020) ging das Steueraufkommen insgesamt um 8,1 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurück. Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern verringerten sich um 9,4 Prozent, die der Bundessteuern um 4,2 Prozent. Die Ländersteuern verzeichneten einen Einnahmezuwachs um 7,4 Prozent.

Die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Krise belasteten weiterhin das Steueraufkommen. Wie in den vorangegangenen Monaten beeinflussten auch steuerrechtliche Maßnahmen die Steuereinnahmen. Auf der einen Seite gab es einen stärkeren Zufluss bislang gestundeter Beträge. Auf der anderen Seite führte die fortbestehende Möglichkeit einer Herabsetzung der Vorauszahlungen im Vorauszahlungsmonat September zu Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer und der veranlagten Einkommensteuer.

Beträchtliche Aufkommensminderungen ergaben sich zudem durch die Senkung der Umsatzsteuer sowie durch die Zahlung der ersten Rate des sogenannten Kinderbonus aus dem Lohnsteueraufkommen.

Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern waren 15,2 Prozent geringer als im Vorjahresmonat. Im wichtigen Vorauszahlungsmonat September verringerte sich das Körperschaftsteueraufkommen um 25,2 Prozent gegenüber dem September 2019. Hier wirken sich die Herabsetzungen der Vorauszahlungen im Rahmen der steuerlichen Maßnahmen zur Abmilderung der Corona-Effekte aufkommensmindernd aus (Jan-Sep 2020: -34,7 Prozent). Ähnlich entwickelte sich die veranlagte Einkommenssteuer der Selbständigen und Personenunternehmen. Auch hier minderten herabgesetzte Vorauszahlungen das Aufkommen. Es ging um 5,0 Prozent gegenüber dem September 2019 zurück (Jan-Sep 2020: -9,1 Prozent).

Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz verzeichnete im September 2020 einen Rückgang von 12,8 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Erstmals kommen hier die gesunkenen Mehrwertsteuersätze zum Tragen, denn das Aufkommen zeichnet die Umsätze des Monats Juli nach. Das Aufkommen aus der Binnenumsatzsteuer verringerte sich um 8,8 Prozent (Jan – Sep-9,1 Prozent).

Bei den Bundessteuern ergab sich im September ein Einnahmerückgang um 3,1 Prozent. Die Einnahmen aus den Ländersteuern hingegen legten um 14,2 Prozent zu, vor allem aufgrund eines hohen Aufkommens aus der Erbschaftsteuer (+53,3 Prozent im September 2020).

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten im September 2020 einen Rückgang um 17,7 Prozent gegenüber dem September 2019. Hintergrund ist u. a. die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Zuge der Kompensation von Steuerausfällen zugunsten von Ländern und Gemeinden.

Die Steuereinnahmen der Länder nach Bundesergänzungszuweisungen gingen um 7,7 Prozent zurück. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftsteuern verringerten sich um 10,6 Prozent.

Internationale und Europäische Steuerpolitik

Europäische Kommission legt Arbeitsprogramm für 2021 vor – Wichtige Vorhaben im Bereich Finanzmarkt und Steuern

Turnusgemäß hat die Europäische Kommission am 19. Oktober 2020 ihr Arbeitsprogramm für das nächste Jahr veröffentlicht. Es bietet einen Ausblick auf die legislativen Schwerpunkte für 2021 mit zeitlicher Vorausplanung.

Das [Arbeitsprogramm der Kommission für 2021](#) führt 44 neue politische Ziele auf. Deren legislative Umsetzung wird Auswirkungen auch auf Unternehmen in Deutschland haben. In steuerlicher Hinsicht sind dabei vor allem interessant: Die angekündigte Überarbeitung der Energiesteuer-Richtlinie und die erstmalige Vorlage eines Gesetzesvorschlags für einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus. Auch ein Vorschlag für eine Steuer auf bestimmte digital erzeugte Umsätze ist angekündigt. Alle drei Vorschläge besitzen das Potenzial, deutsche Unternehmen mit zusätzlichen Kosten und vermehrten Bürokratielasten zu konfrontieren.

Abgerundet wird das Paket mit Maßnahmen zur Förderung grenzüberschreitender Investitionen, zum Umgang mit Banken-Insolvenzen und zur Bekämpfung der Geldwäsche. Aber es finden sich auch bekannte Punkte im Programm, wie die Finanztransaktionssteuer, die Gemeinsame Bemessungsgrundlage für eine EU-Körperschaftsteuer (GKKB) sowie eine Verpflichtung für Unternehmen einer bestimmten Größe, öffentlich über ihre wirtschaftlichen und steuerlichen Tätigkeiten in verschiedenen Ländern (public country-by-country reporting) zu berichten. Der Abschluss dieser drei bereits vor Jahren vorgestellten Initiativen wird von der EU-Kommission als vordringlich eingestuft.

Mit dem Arbeitsprogramm 2021 legt die Kommission unter Führung von Ursula von der Leyen ihr drittes Arbeitsprogramm innerhalb von neun Monaten vor. Dieses ist eng mit dem Europäischen Wiederaufbauinstrument „Next Generation EU“ sowie mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen für 2021-2027 verbunden. Ihr erstes Programm wurde Ende Mai 2020 aufgrund der Corona-Krise angepasst.

Bürokratieabbau

Countdown bis zum 27. November 2020 – E-Rechnungspflicht gegenüber Bundesbehörden und der mittelbaren Bundesverwaltung

Zum 27. November 2020 sind grundsätzlich alle Lieferanten von öffentlichen Auftraggebern der Bundesebene verpflichtet, ihre Rechnungen in elektronischer Form, d. h. im strukturierten elektronischen Format, einzureichen. Ein einfaches PDF genügt nicht mehr.

Noch sind viele betroffene Unternehmen nicht so weit, elektronische Rechnungen zu erstellen und zu übermitteln. Da die Umstellung auf die neuen elektronischen Rechnungsformate einige Zeit in Anspruch nehmen kann, gibt es eine gewisse Dringlichkeit, sich dieser Aufgabe zu stellen.

Tatsächlich gibt es neben den Bundesbehörden eine Vielzahl nachgeordneter Institutionen und auch bundeseigener Unternehmen, die der [E-Rechnungsverordnung des Bundes \(E-RechV\)](#) unterfallen. Die Lieferanten dieser Unternehmen werden derzeit auf die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung hingewiesen. Diese Hinweise sollten ernst genommen werden. Im Zweifel hängt das Bezahlen der Rechnung an der Form, in der diese eingereicht wird.

Für die Ausstellung von E-Rechnungen an die Bundesverwaltung ist grundsätzlich der Standard XRechnung in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Zusätzlich kann jeder andere Standard (z. B. ZUGFeRD im ProfilXRECHNUNG) verwendet werden, der den Anforderungen der [europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung \(EN-16931\)](#) entspricht. Zusätzlich gibt es Nutzungsbedingungen der beiden Rechnungseingangsplattformen des Bundes (Zentrale Rechnungseingangs- und Onlinezugangsgesetz-Rechnungseingangsplattform) und einiger mittelbarer Bundesverwaltungen wie der Bundesbahn zu beachten.

Die beiden zentralen Bundes-Plattformen ermöglichen dabei das Hochladen einzelner Rechnungen im Format XRechnung und sogar auch das Erstellen (händische Eingabe) einzelner Rechnungen. Eigene Plattformen in der mittelbaren Bundesverwaltung, wie z. B. die der Bundesbahn, verlangen aber u.U. bereits das elektronische Übermitteln einer E-Rechnung. Regelmäßige Lieferanten in die Bundesverwaltung sollten deshalb eine digitale Rechnungserstellung und Übermittlung umsetzen.

Dass dies auch betriebsintern Vorteile bietet, braucht eigentlich nicht extra erwähnt zu werden. Die E-Rechnung erleichtert das ortsunabhängige Arbeiten, sorgt für schnellere Auszahlungen und erwirkt auf Grund der automatischen Erstellung und Validierung der Rechnungen eine Steigerung der Prozessqualität. Das bedeutet, dass mit der Digitalisierung der Rechnungserstellung auch viele vor- und nachgelagerte Prozesse in der Buchhaltung digitalisiert und verzahnt werden. Die Umstellung ist mithin komplex.

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat haben wichtigen Informationen sowie häufige Fragestellungen zur elektronischen Rechnungsstellung an die Bundesverwaltung hier zusammengestellt: <https://www.e-rechnung-bund.de/>

Eine Übersicht der Änderungen bzw. bestehenden Regelungen der Bundesländer finden Sie in den [Bund-Länder-Übersichten](#) des Forums elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) oder auf der Webseite des [Verbandelektronische Rechnung \(VeR\)](#).

Mittelstand

Im November: Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Mit den Beschlüssen zu einem Teil-Lockdown im Monat November haben Bundeskanzlerin und Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder auch eine sogenannte „außerordentliche Wirtschaftshilfe“ für die betroffenen Branchen vereinbart.

Für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen wird der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe gewähren, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen.

- Der Erstattungsbetrag beträgt 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats für die betroffenen Unternehmen, womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden.
- Die Novemberhilfe wird bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro gewährt, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU). Zuschüsse über 1 Mio. Euro bedürfen noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission. Die Bundesregierung ist derzeit in intensiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission, um eine solche Genehmigung für höhere Zuschüsse zu erreichen.
- Die Finanzhilfe wird ein Finanzvolumen von bis zu 10 Mrd. Euro haben.
- Der Bund wird Hilfsmaßnahmen für Unternehmen verlängern und die Konditionen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche verbessern (Überbrückungshilfe III). Dies betrifft zum Beispiel den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die Soloselbständigen.
- Außerdem wird der KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit weniger als 11 Beschäftigten geöffnet und angepasst.

Die durch das Bundesministerium der Finanzen und das Bundeswirtschaftsministerium veröffentlichten FAQs enthalten wichtige Hinweise für Start-ups und junge Unternehmen, indirekt betroffene Betriebe und Soloselbstständige. Die verantwortlichen Ministerien arbeiten mit Hochdruck daran, dass Anträge möglichst rasch gestellt werden können.

Der DIHK unterstützt - koordiniert mit den Industrie- und Handelskammern - auch bei diesen Corona-Hilfen die Bundesregierung dabei, das Programm praxisgerecht zu gestalten und es den Unternehmen bekannt zu machen. Dabei wird es insbesondere auch darum gehen, dass die Erfahrungen aus den Überbrückungshilfen in die außerordentliche Wirtschaftshilfe einfließen.

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Daniela Karbe-Geßler

Bemerkung:

Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.